

✉ Marc Lettau  
Weiermattweg 15  
CH – 3098 Köniz, Schweiz  
☎ +41 31 972 44 76  
☎ +41 79 226 13 27

E-Mail: [info@variant5.ch](mailto:info@variant5.ch)

Stand 2017

## Anerkannte Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung

Der Kanton Bern, respektive dessen Steuerverwaltung, hat den Förderverein «Variant Pet» («Variant 5») mit Entscheid vom 5. Oktober 2006 als gemeinnützig anerkannt und von der Steuerpflicht befreit. In seinen Erwägungen anerkennt die Steuerverwaltung, der Verein fördere durch karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden wie auch kulturellen Einsatz die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Menschen aus Bulgarien und der Schweiz. Der Entscheid bedeutet, dass Spenden an den Verein steuerlich abzugsfähig sind.

**Auszug** aus der Verfügung (Originaldokument der Steuerverwaltung des Kantons Bern Q:\R+G\Recht\Pool\NS\ST\39004DISTsb2k.doc) vom 5. Oktober 2006:

### III. Erwägungen

Der Verein Variant Pet fördert sowohl durch karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden wie auch kulturellen Einsatz die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Menschen aus Bulgarien und der Schweiz. Der Destinatärkreis ist für alle Interessierten offen, womit die Tätigkeiten des Vereins Variant Pet im Allgemeininteresse liegen. Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit ist vorliegend erfüllt, da die Mitglieder unentgeltlich Arbeit leisten und somit ausreichende Opfer erbringen. Zudem werden die Mitgliederbeiträge und die Spenden vollumfänglich für Vereinsprojekte eingesetzt.

Aus diesen Gründen wird

### verfügt:

1. Der **Förderverein Variant Pet Schweiz**, mit Sitz in Köniz wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG) rückwirkend ab **Gründung wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit.

Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst hingegen nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Spenden natürlicher Personen können bis zu 20% (ab dem 1.1.2006 bei der direkten Bundessteuer; bis zum 31.12.2005 10%) bzw. bis zu 10% (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abgezogen werden. Der Abzug kann geltend gemacht werden für Spenden, die ab dem Zeitpunkt der Steuerbefreiung der juristischen Person getätigt werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. k StG, Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG).